Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6928

18. 04. 90

Sachgebiet 2129

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brauer, Dr. Knabe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6409 —

Biotop- und Artenschutz

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 12. April 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat mit ihrer Antwort vom 21. Dezember 1989 auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Wernitz, Schäfer (Offenburg) und Genossen zu Fragen des Biotop- und Artenschutzes ausführlich Stellung genommen (Drucksache 11/6146).

Sie hat in ihren Antworten zum Abschnitt III die Fortschritte deutlich gemacht, die bei der Bewältigung der komplexen Aufgabe des Biotop- und Artenschutzes erreicht werden konnten und auf die Defizite hingewiesen, die bestehen und nach ihrer Auffassung verringert werden müssen. Die Bundesregierung hat in dieser Antwort auf die zahlreichen, von ihr durchgeführten, eingeleiteten und beabsichtigten Maßnahmen ebenso hingewiesen wie auf die aus dem föderativen Staatsaufbau folgenden und im GG festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, nach der die Zuständigkeit für den Naturschutz einschließlich des Arten- und Biotopschutzes weitgehend bei den Ländern liegt.

Sie nimmt deshalb auf diese Antwort Bezug. Ergänzend dazu werden die Einzelfragen wie folgt beantwortet:

Das Artensterben und die Lebensraumzerstörung sind neben dem Waldsterben derzeit die größten Naturschutzprobleme in der Bundesrepublik Deutschland. Etwa die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten sind in ihrer Existenz bedroht. Die Tendenz ist weiter steigend! Falls keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, sterben viele Arten in naher Zukunft aus. Sogar Bestände häufig vorkommender „Allerweltsarten" nehmen rapide ab.

Die Bundesregierung hat in mehreren Veröffentlichungen (Sondergutachten „Umweltprobleme in der Landwirtschaft", 1985 Drucksache 10/3613; „Naturschutzprogramm", 1987) gezeigt, daß sie über die Ursachen des Artensterbens bestens informiert ist. Sie hat demgegenüber durch ihr (Nicht-)Handeln die Bedingungen für eine reich strukturierte, naturnahe Landschaft und eine artenreiche Flora und Fauna weiter verschlechtert. Die wenigen Einzelmaßnahmen, wie die Reservatspolitik, konnten die oben genannte Tendenz nicht einmal abmildern.

Im September 1983 gab Bundesminister Dr. Zimmermann folgende Erklärung ab (Regierungserklärung zur Verantwortung für die Umwelt): „Die Bundesregierung hält die bisherigen Bemühungen beim Biotopschutz für nicht ausreichend. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb die Arbeiten zu einem Biotopschutzprogramm aufgenommen, damit die einheimischen Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften besser geschützt werden." 1987 wurden endlich die programmatischen Ziele in einem Naturschutzprogramm vorgelegt (vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

1. Hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit seither Biotop- und Artenschutzkonzepte erstellt oder sind sie in Vorbereitung, wenn ja,

   a) wie hoch sind die finanziellen Mittel zur Ausarbeitung des Biotop- und/oder Artenschutzkonzeptes, und wie viele Fachkräfte der Bundesbehörden arbeiten daran;

   b) inwieweit werden Arten- und Biotopschutzprogramme der Bundesländer in das Biotopschutzkonzept integriert, und wie bewertet die Bundesregierung die Programme der einzelnen Länder;

   c) inwieweit fließen das Schutzgebietssystem (NSG etc.), Gedanken zum Biotopverbundsystem sowie Überlegungen zur ökologischen Intensivierung der Bewirtschaftung auf der gesamten land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche in das Biotopschutzkonzept aus Bundessicht ein;

   d) welche konkreten Maßnahmen und Konsequenzen ergeben sich aus dem Biotopschutzkonzept, und wie soll dieses Konzept in Zusammenarbeit mit z. B. dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesministerium für Verkehr, dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau etc., den Ländern, Naturschutzorganisationen usw. umgesetzt werden;

   e) wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen, und wie lauten die Gründe für die Verzögerung der Fertigstellung?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Erstellung von Biotop- und Artenschutzkonzepten ist Sache der Länder. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit begrüßt alle in diese Richtung laufenden Maßnahmen der Länder und unterstützt Biotop- und Artenschutzkonzepte, vor allem im Bereich der Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben und bei Vorhaben, die von nationalem oder internationalem Interesse sind.

So hat der BMU z. B. im Rahmen der 5. trilateralen Regierungsgespräche zum Schutz des Wattenmeeres am 17. November 1988 in Bonn zusammen mit den zuständigen Regierungsvertretern Dänemarks und der Niederlande ein 8-Punkte-Programm für Maßnahmen zur alsbaldigen Wiederherstellung der Seehundpopulation im Wattenmeer beschlossen.

Im Bereich des flächenhaften Biotopschutzes hat für die Bundesregierung der 1988 vorgelegte Entwurf einer europäischen Richt-

linie zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) große Bedeutung. Die FFH-Richtlinie bezweckt einen europaweiten Schutz der besonders bedrohten Ökosysteme und der sie bewohnenden Pflanzen- und Tierarten. Sie zielt, insbesondere unter dem Stichwort „NATURA 2000", auf die Entwicklung eines großräumigen Netzes von Schutzgebieten mit EG-einheitlichen Kriterien und Maßstäben. Damit soll eine Harmonisierung der Naturschutzbemühungen der Mitgliedstaaten und unter Einbeziehung der bestehenden Regelungen (EG-Vogelschutzrichtlinie, Berner Konvention) eine langfristig wirksame ökologische Stabilisierung erreicht werden. Die Bundesregierung tritt für eine rasche Klärung der noch offenen Punkte und eine baldige Verabschiedung dieser Richtlinie ein.

2. Die Mittel für Naturschutzvorhaben gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung wurden 1989 auf 22 Mio. DM erhöht.

   Hält die Bundesregierung die Mittel für ausreichend oder ist sie der Meinung, daß eine Erhöhung der Mittel für den oben genannten Titel auf mindestens 150 Mio. DM dem Problem der Erhaltung von Restbiotopen als Reservate angemessener wäre?

Die Förderung von Naturschutzvorhaben gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung hat nicht die Erhaltung von „Restbiotopen", sondern die Erhaltung, Wiedergewinnung und Entwicklung großer, weitgehend naturnaher und funktionsfähiger Landschaftsbereiche mit herausragendem Naturschutzwert zum Ziel. Die beispielhafte Wirkung dieser Projekte hat sich nicht nur auf die Qualität des Gebietes zu beschränken, auch Planung, Management und die rechtlichen Festsetzungen müssen höchsten Ansprüchen genügen. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann von einer gesamtstaatlich repräsentativen Bedeutung eines Projektes ausgegangen werden und nur in diesen Fällen ist es möglich, Bundesmittel bereitzustellen.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist dankbar dafür, daß die hierfür bereitstehenden Mittel im Haushaltsjahr 1990 auf 25 Mio. DM erhöht werden konnten.

Angesichts des Umfanges einzelner Projekte und der zahlreichen, für eine Förderung in Frage kommenden Projekte ist dieser Mittelansatz knapp. Andererseits darf nicht außer acht gelassen werden, daß die für diesen Zweck bereitgestellten Mittel innerhalb von drei Jahren mehr als verdoppelt wurden. Über eine weitere Erhöhung wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 1991 zu beraten sein.

3. Glaubt die Bundesregierung, daß durch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Tendenzwende eintreten wird, oder daß dadurch das Artensterben gestoppt werden kann?

Mit der Anwendung des von der Bundesregierung eingebrachten und vom Deutschen Bundestag am 16. November 1989 verab-

schiedeten Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) allein wird eine Tendenzwende nicht zu bewirken sein. Die konsequente Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ein wichtiges Element im Rahmen der umfassenden Bemühungen zur Verbesserung des Naturschutzes.

4. Im Umweltbericht 1985 (Drucksache 10/4614) heißt es: „Die Bundesregierung bemüht sich mit Nachdruck, Naturschutz und Landschaftspflege politisch auf allen Ebenen voranzutreiben."
Welche konkreten Maßnahmen und Hilfen sind bis jetzt realisiert worden, und wie beurteilt die Bundesregierung deren Erfolg?

In der 10. Legislaturperiode sind die rechtlichen Grundlagen vor allem des Artenschutzes durch Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Artenschutzverordnung verbessert worden. Mit dem Aktionsprogramm „Rettet den Wald" wurde ein umfassendes Bündel von Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zur verstärkten koordinierten Ursachenforschung sowie von forstlichen Maßnahmen bschlossen und in Gang gesetzt, die seither weitgehend umgesetzt wurden (s. 3. Fortschreibung des Aktionsprogramms vom 9. August 1989).

In der 11. Legislaturperiode hat der Bundesumweltminister dem Naturschutz eine neue Grundlage gegeben. Er hat Probleme, Maßnahmen und zukünftige Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege in seinem Entwurf eines Naturschutzprogramms 1987 dargestellt. Die Umsetzung der dort aufgeführten Maßnahmen wurde eingeleitet und kontinuierlich vollzogen.

Der Entwurf der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes sieht eine weitere Verbesserung der Instrumente des Naturschutzes vor.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung u. a. folgende Maßnahmen auf den Weg gebracht bzw. intensiviert:

a) Die finanzielle Förderung
   - von Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben
   - von Naturschutzvorhaben gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung
   - des Gewässerrandstreifenprogramms.

b) Integration von Naturschutzbelangen in andere Politikbereiche, vor allem in die Agrar-, Verkehrs- und Raumordnungspolitik.

c) Der Ausbau der ökologischen Umweltbeobachtung.

d) Das Konzept des Bundesumweltministers zur Vorbildfunktion der Flächen im Bundesbesitz.

e) Die Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
   - mit dem EG-Richtlinienvorschlag „Fauna, Flora, Habitate"
   - mit dem Schutz des Wattenmeeres

— mit Regionalabkommen im Rahmen des Bonner Übereinkommens

— mit dem Vorhaben im Rahmen des UNESCO-Programms „Man and the Biosphere" (MAB)

— mit der Erweiterung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens

— mit der Internationalen Alpenkonferenz von 1989.

Die Erfolge dieser Maßnahmen sind außerordentlich schwer zu quantifizieren. Flächendeckende, bundesweite Daten zur Bestandsentwicklung von Tier- und Pflanzenpopulationen oder zur Veränderung wichtiger Parameter von Ökosystemfunktionen liegen nicht vor. In einzelnen Bereichen jedoch, z. B. bei den Fließgewässersystemen oder in Teilen der Agrarlandschaft, kann anhand von Bioindikatoren eine deutliche Verbesserung der Situation festgestellt werden. Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu Abschnitt III (Drucksache 11/6146) verwiesen.

5. Welche Rahmenbedingungen schafft die Bundesregierung, um eine umweltverträgliche, naturschonende Landbewirtschaftung zu ermöglichen, und wie beabsichtigt sie, diese zu finanzieren?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Wernitz, Schäfer (Offenburg) und Genossen (Drucksache 11/6146) wird verwiesen.

6. Wie hat sich der Landschaftsverbrauch (aufgegliedert nach Flächennutzungsarten) in den letzten zwanzig Jahren entwickelt, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den zunehmenden Landschaftsverbrauch einzudämmen?

In den Jahren 1950 bis 1977 wurde die Flächennutzung im Rahmen der Bodennutzungsvorerhebung ermittelt. Bei dieser vor allem auf die Landwirtschaft ausgerichteten Erhebung wurden die Siedlungsflächen nur pauschal erfaßt. Seit 1979 erfolgt die Flächenerhebung anhand von Unterlagen der Katasterverwaltungen, die Qualität hängt von der Fortschreibung der Kataster ab. Die Erhebung für 1989 ist noch nicht ausgewertet. Da die Nutzungskategorien beider Erhebungen nicht übereinstimmen, sind die Ergebnisse nicht voll vergleichbar und für eine Trendanalyse nur begrenzt nutzbar; insbesondere ist eine zuverlässige Angabe über die letzten zwanzig Jahre wegen der Umstellung im Jahr 1979 nicht möglich.

Als grobe Orientierung kann gelten, daß seit den 60er Jahren jährlich 0,15 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland oder etwa 100 ha pro Tag in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewidmet werden; für den Zeitraum 1981 bis 1985 betrugen die Umwidmungen sogar 120 ha/Tag. Auf die Siedlungs- und Verkehrsfläche entfielen 1985 11,7 Prozent der Gesamtfläche des Bundesgebietes. Davon entfielen 53,2 Prozent auf „Gebäude-

flächen" und 41,8 Prozent auf „Verkehrsflächen", die restlichen fünf Prozent enthalten die Erholungsflächen. Unter „Gebäudefläche" bzw. „Verkehrsfläche" werden dabei die Flächen verstanden, die einer baulichen bzw. einer verkehrlichen Nutzung gewidmet sind. Im einzelnen sind dies Gebäude- und Hofflächen, nicht versiegelte Vorgärten, Zier- und Wirtschaftsgärten oder Lagerflächen bei Gebäuden sowie die Randflächen und die Freiflächen bei Straßen, Schienen und Flugplätzen.

In den Kernstädten der großen Verdichtungsräume steigt die Siedlungs- und Verkehrsfläche auf etwa 50 Prozent, in einzelnen Gemeinden der Verdichtungsräume auf 70 Prozent; insgesamt liegt in großen Verdichtungsräumen die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Durchschnitt über 20 Prozent.

Die Bundesregierung wirkt einem ungehemmten Flächenverbrauch entgegen.

In der Novelle zum Raumordnungsgesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1417) ist der sparsame Umfang mit Grund und Boden gesetzlich verankert. Gleiches gilt für die Novelle des Bundesberggesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215). Schließlich hat die Bundesregierung mit der Novelle der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) die Festsetzung einer Mindestgeschoßflächenzahl ermöglicht, die Versiegelung von Grundstücken durch die Regelung der Anrechnung von Nebenanlagen und Stellplätzen auf die zulässige Grundfläche begrenzt und den Dachgeschoßausbau sowie die Nutzung von Untergeschossen erleichtert.

7. Mit welchem tatsächlichen jährlichen Landschaftsverbrauch rechnet die Bundesregierung in den nächsten zehn Jahren, und welche umweltpolitischen Zielvorstellungen möchte sie durchsetzen?

Die Bundesregierung strebt eine Trendwende im Landverbrauch an. Die Zielvorstellungen sind in der Bodenschutzkonzeption (Drucksache 10/2977) als Leitlinien des Bodenschutzes festgelegt. Die Zielvorstellungen umfassen vor allem den Vorrang der Haltung und Erneuerung bestehender Bausubstanz vor der Ausweisung und Erschließung neuer Baugebiete, die Förderung des Ausbaus vorhandener Verkehrswege, die Sicherung noch bestehender natürlicher und naturnah genutzter Flächen sowie die sparsame und effektive Nutzung von Rohstoffvorkommen.

Quantitative Schätzungen über den künftigen Landschaftsverbrauch sind angesichts der Veränderungen in der demographischen Entwicklung und dem Verbraucherverhalten kaum möglich. Die Bundesregierung hat aber die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß bei den planerischen Abwägungsprozessen die ökologischen Anforderungen beachtet werden. Sie erwartet, daß dies zumindest zu einer relativen Minderung des Landschaftsverbrauchs beiträgt.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung der Auffassung, daß brachgefallene Gewerbeflächen einer neuen Nutzung zugeführt

und auf diese Weise die Inanspruchnahme zusätzlicher Landschaft vermieden werden muß. Die Bundesregierung leistet ihren Beitrag zur Verwirklichung dieses Zieles durch die Entwicklung und Demonstration von Verfahren zur Erfassungsbewertung und Sanierung von Altlasten.

8. Welche gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten schafft die Bundesregierung, damit nicht mehr benötigte Flächen rekultiviert werden können?

Auch die Rekultivierung von Flächen im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist Sache der Länder. Der Bund stellt dafür die gesetzlichen Instrumente, insbesondere die im BNatSchG und in den Naturschutzgesetzen der Länder geregelte Landschaftsplanung bereit.

9. Gibt es Erkenntnisse darüber, wie sich die durchschnittliche Größe unzerschnittener Naturräume in den letzten zwanzig Jahren entwickelt hat, und bejahendenfalls, wie lauten sie?

Der Bundesregierung liegen folgende Kenntnisse vor:

1. In Tal- und Uferbereichen: Rund 10 Prozent von insgesamt 16 360 km untersuchten Tal- und Uferbereichen waren auf jeweils mindestens zwei km Länge frei von Straßen (BAB, B- und L-Straßen) und Eisenbahnlinien.

2. In Naturparks: Wegen starker Zerschneidung und der daraus folgenden Lärmbelastung sind durchschnittlich 8 bis 10 Prozent der NP-Freiflächen für Erholung als nicht mehr geeignet bewertet worden.

3. Wälder: Die Zahl der mindestens 20 km^2 großen, durch öffentliche Verkehrswege nicht zerschnittenen Wälder betrug für 1983 für das Bundesgebiet 417; das entspricht 6,3 Prozent der Fläche des als waldreich geltenden Bundesgebiets.

4. Unzerschnittene, verkehrsarme Räume: Eine im Zehn-Jahreszeitraum (1977/1987) fortgeschriebene Untersuchung erfaßt die von Verkehrswegen mit mehr als 1 000 Pkw/Tag nicht zerschnittenen Räume von mindestens 100 km^2 Flächengröße: Dabei sind durch neue Zerschneidung oder durch Zunahme an Verkehrsmenge gegenüber 1977 statistisch 53 Räume mit 7 453 km^2 entfallen (das sind drei Prozent der Bundesfläche). Es verblieben 296 Räume (19,6 Prozent der Bundesfläche). Dabei ist jedoch zu beachten, daß durch die Zerschneidung sehr großer Räume in Teilflächen von jeweils mehr als 100 km^2 statistisch „zusätzliche" Räume entstanden sind; der tatsächliche Verlust liegt somit noch darüber.

„Raumbilanz", unzerschnittene, verkehrsarme Räume

Bundesland	Anzahl der Räume 1977*)	1987	Abnahme absolut	in %
Schleswig-Holstein	15	9	6	– 40,0
Niedersachsen	69	57	12	– 17,4
Nordrhein-Westfalen	27	19	8	– 29,6
Hessen	23	20	3	– 13,0
Rheinland-Pfalz	21	20	1	– 4,8
Baden-Württemberg	34	29	5	– 11,7
Bayern	160	142	18	– 11,3
Gesamt	349	296	53	– 15,2

*) Ergebnis nach EDV-Berechnung 1987

Quelle: Natur und Landschaft, Heft 12, 1987

10. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, inwieweit die in den §§ 5 und 6 BNatSchG vorgesehenen Landschaftsprogramme, -rahmenpläne und -pläne flächendeckend aufgestellt wurden?

Während Landschaftsprogramme für den Bereich eines Landes, also in diesem Rahmen flächendeckend, aufgestellt werden, ist dies bei Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen derzeit nicht der Fall. Vielmehr richten sich die zuständigen Stellen der Länder bzw. die Kommunen nach dem, was sie für erforderlich halten.

Im übrigen ist festzustellen, daß nicht alle Länder ein Landschaftsprogramm erlassen haben; zum Teil sieht das Landesrecht ein solches auch nicht vor.

11. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die qualitativen Veränderungen in Naturschutzgebieten und Nationalparks vor?

Ein Gesamtüberblick über qualitative Veränderungen ist nicht möglich.

Für Naturschutzgebiete liegen Teilergebnisse vor, die kursorischen Untersuchungen im Gelände entstammen. Sie wurden durchgeführt von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL).

Danach wurden in 867 untersuchten Naturschutzgebieten für fünf Gruppen folgende nicht näher quantifizierten Einwirkungen festgestellt:

— Freizeit und Erholung	in 403	Naturschutzgebieten
— Forstwirtschaft	in 329	Naturschutzgebieten
— Landwirtschaft	in 191	Naturschutzgebieten
— Eingriffe in den Wasserhaushalt	in 138	Naturschutzgebieten
— Verkehrs- und Transportwege	in 72	Naturschutzgebieten.

Der Erhaltungszustand bzw. die Verwirklichung der Naturschutzziele wurde für diese Naturschutzgebiete mit Hilfe einer fünfstufigen Skala bewertet:

— sehr gut erhalten	3	Naturschutzgebiete
— gut erhalten	156	Naturschutzgebiete
— gefährdet	484	Naturschutzgebiete
— stark gefährdet	183	Naturschutzgebiete
— zerstört	41	Naturschutzgebiete.

100 Naturschutzgebiete in einem zentral in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Bereich wiesen u. a. folgende Beeinträchtigungen auf:

Art der Beeinträchtigung	Zahl der NSG'e
Erholungseinrichtungen	43
Müll, Abfall	40
Bauten	33
Bodenentnahme (auch ehemalige Abgrabungen)	26
Auffallende Wasserverschmutzung	6
Wasserbauliche Maßnahmen	9
Vegetationsschäden durch Besucher	33
Ausbreitung unerwünschter Pflanzen	41
Anpflanzung fremder Gehölze	62
Abtrieb von Gehölzen	17

Diese Tabelle summiert lediglich die Zahl der negativen Vorkommnisse; sie trifft keine Aussagen über deren Intensität und Wirkung. Gegenstand der Untersuchungen war auch nicht die Frage, inwieweit die dargestellten Einwirkungen durch Ge- oder Verbote hätten vermieden werden können.

Über qualitative Veränderungen in Nationalparks haben die zuständigen Landesbehörden folgendes mitgeteilt:

Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer"

Durch die Schaffung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer" im Jahr 1986 wurde nahezu der gesamte niedersächsische Teil des Wattenmeeres einheitlich geschützt. Verglichen mit den vorher im Gebiet vorhandenen Naturschutzgebietsflächen wurde im Nationalpark die Zone mit Naturschutzgebietscharakter um ca. 50 Prozent auf 129 000 ha ausgeweitet. Der großflächige Schutz mit der Einbeziehung auch der unbewohnten Teile der Ostfriesischen Inseln umfaßt nicht nur den herkömm-

lichen Biotop- und Artenschutz, sondern ist ganzheitlich auf das Ökosystem gerichtet. Die z. Z. mit Mitteln des BMU/UBA und des Landes Niedersachsen anlaufende Ökosystemforschung trägt dem Rechnung, indem die bisher sehr heterogenen Forschungsarbeiten auf einen Hauptforschungsraum konzentriert und miteinander verbunden werden.

Durch verschiedene Maßnahmen der Nationalparkverwaltung konnten Nutzungsansprüche z. B. durch Landwirtschaft und Jagd entweder vollständig aus den sensiblen Nationalparkgebieten herausgenommen oder zumindest deutlich reduziert werden.

Im Tourismusbereich wurde durch die Ausweisung von Wegen ein Lenkungsinstrumentarium geschaffen, mit dem Störungen in sensiblen Gebieten vermieden werden, ohne daß der Naturgenuß des Menschen wesentlich beeinflußt wird. Breite Information über das Wattenmeer und seinen Schutz wird in Informations- und Bildungseinrichtungen des Nationalparks vermittelt. Von insgesamt 17 solcher Einrichtungen sind inzwischen sieben in Betrieb, fünf weitere Häuser werden noch 1990 eröffnet werden.

Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer"

— Die Jagd auf Wasservögel im Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" ist nicht mehr zugelassen. Bestehende Pachtverträge werden auslaufen, ausgelaufene Pachtverträge werden nicht mehr erneuert.

  Die Einstellung der Jagd entspricht auch den Forderungen der 5. trilateralen Regierungsgespräche zum Schutz des Wattenmeeres vom 17. November 1988 und trägt der internationalen Bedeutung des Wattenmeeres für Brut- und Rastvögel angemessen Rechnung.

— Die Landesregierung Schleswig-Holstein beschloß, ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90 keine neuen Lizenzen für die Herzmuschelfischerei im Nationalpark mehr zu vergeben.

— Der für den Naturschutz zuständige Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung beabsichtigt, für die Fischerei auf Miesmuscheln Fangquoten und Kulturflächen langfristig festzuschreiben. Gleichfalls ist in Abstimmung mit den Betroffenen beabsichtigt, die bestehenden (und erlaubten) Kulturflächen aus der Zone 1 des Nationalparkgebietes (Regenerationszone) in andere Gebiete zu verlagern, um die Belastungen der Ruhezone zu vermindern.

— Es sind weitreichende Maßnahmen zur Verminderung des Schad- und Nährstoffeintrages beschlossen und begonnen worden. Auf Landesebene wird unter anderem das Ausbringen von Gülle (Gülleverordnung) reduziert und durch das Uferrandstreifenprogramm der Eintrag von N und P in die Gewässer verringert. Bis 1995 wird das Land erhebliche Mittel zur Stickstoff- und Phosphateliminierung in Kläranlagen aufwenden und damit einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Belastungen der Nordsee aus der Fläche Schleswig-Holsteins leisten.

- Im Bereich der Umweltbildung/Information sind in einer ersten Stufe bisher drei Informationszentren des Nationalparkamtes eröffnet worden. Diese dienen der naturkundlichen Bildung der die Nordsee besuchenden Touristen. Sie sollen das Verständnis für die Ziele des Nationalparkes bei den Besuchern fördern.
- BMU bzw. UBA haben in Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein und dem Nationalparkamt das Verbundforschungsvorhaben Ökosystemforschung Wattenmeer initiiert. Ein Teil des Vorhabens wurde im Juli 1989 begonnen und wird mit ca. je einer Mio. DM jährlich für die nächsten fünf Jahre von Bund und Land gefördert. Ein zweiter grundlagenorientierter Teil soll in Kürze begonnen werden und wird vom BMFT gefördert. Die einzelnen Teilprojekte dienen zum einen der Erarbeitung von Handlungsgrundlagen und -konzepten für Politik und Administration und zum anderen zur Gewinnung von Erkenntnissen zum grundsätzlichen Verständnis des Ökosystems Wattenmeer.

Nationalpark Berchtesgaden

- Touristische Erschließung und Nutzung

  In den sechziger Jahren verstärkten sich die Bemühungen, durch Erschließung der schneesicheren Hochlagen mit Liften und Seilbahnen die Wintersaison anzukurbeln. Im Zentrum dieser Strategie der Tourismusvertreter stand der Bau einer Seilbahn auf den Watzmann.

  Diese Erschließungsvorhaben konnten abgewehrt und die Qualität des Schutzgebietes an entscheidender Stelle erhalten werden.

  Die Entsorgung von gastronomischen Betrieben an den beiden Schiffsanlegestellen, die jährlich von rd. 700 000 Gästen aufgesucht werden, konnte 1989 durch eine im See verlegte Abwasserleitung optimal gelöst werden.

- Waldumbau

  Seit Errichtung des Nationalparks ist es untersagt, den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen. Aufbauend auf einer Waldinventur und Waldpflegeplanung wird ein Waldumbau-Programm durchgeführt mit dem Ziel, insbesondere im montanen Bergmischwaldbereich wieder zu standortheimischen Mischwäldern zurückzukehren. Erste Erfolge sind deutlich.

- Schalenwildregulierung

  Unterstützt von wildbiologischen Gutachten wurde der Schalenwildbestand insgesamt im vergangenen Jahrzehnt stark vermindert. Der Rotwildbestand wurde dabei auf etwa 40 Prozent des Ausgangsbestandes reduziert. In der Folge davon verjüngen sich inzwischen auch verbißgefährdete Baumarten wie beispielsweise Tanne, Bergahorn und Vogelbeere wieder auf großen Flächen auch außerhalb von Zäunen und ohne sonstige Schutzmittel. Ergänzend zur Reduktion wird das Rotwild in der kritischen Phase des Winters in Wintergattern gehalten.

— Waldweide

Die Bereinigung der Waldweide ist im Hochgebirge im Grundsatz nur auf freiwilliger Basis möglich. In zwei Fällen konnte bisher eine Trennung von Wald und Weide durchgeführt werden. Ein weiteres Projekt steht vor dem Abschluß.

— Waldschäden

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist die örtliche Schadenssituation in die untere Hälfte des im deutschen Hochgebirge festgestellten Rahmens einzuordnen. Neue Informationen werden von einer für 1990 geplanten Befliegung und Auswertung von Infrarot-Luftbildern erwartet.

— Transporte

Der Nationalpark Berchtesgaden ist verhältnismäßig zurückhaltend mit Fahrwegen erschlossen. Motorgetriebene Fahrzeuge werden dort jedoch eingesetzt. Um beim Einsatz umweltschonender Transportmittel mit gutem Beispiel voranzugehen, hat die Nationalparkverwaltung im vergangenen Jahr einen alten auszusondernden Schlepper durch zwei Haflingerpferde ersetzt, die vom Holzrücken in der Waldpflegezone über die Müllentsorgung bis zum Transport von Forschungsgeräten verwendet werden.

— Verwirklichung der Nationalparkidee

Das volle Einverständnis insbesondere der örtlichen Bevölkerung dazu, daß Totholz ein Markenzeichen von Nationalparkwäldern sein könnte und in einem Nationalpark auch der Borkenkäfer ein Lebensrecht hat, konnte noch nicht erreicht werden. Die Akzeptanz des Nationalparks gerade durch die örtliche Bevölkerung läßt noch Wünsche offen. Sie ist jedoch Voraussetzung dafür, daß qualitative Veränderungen im positiven Sinn weiterhin erzielt werden können.

Nationalpark Bayerischer Wald

Die im Nationalpark Bayerischer Wald im Rahmen 20jähriger Forschungsarbeit und Dokumentation gewonnenen Erkenntnisse lassen das Ausmaß und den Fortschritt schwerwiegender Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ansatzweise erkennen. Beispielhaft seien hier angeführt:

a) Nach ersten sichtbaren Schäden und Ausfällen bei der Weißtanne Ende der siebziger Jahre zählen heute die Bergfichtenwälder im Nationalpark oberhalb 1 100 m Seehöhe neben anderen Mittelgebirgen zu den am stärksten beeinträchtigten Waldökosystemen in der Bundesrepublik Deutschland. Im Gegensatz zu den relativ robusten Bäumen, die trotz anhaltender Vitalitätsminderung bisher noch nicht flächig abgestorben sind, weist die Flechtenvegetation eine deutliche Artenverarmung und Minderung der verbliebenen Spezies auf.

b) Durch die seit den siebziger Jahren in den Fließgewässern des Nationalparks festgestellte Versauerung kam es zu einer erheblichen Verarmung und Degradation dieser Gewässer-

ökosysteme, von der alle trophischen Ebenen betroffen sind (Limnofauna, Amphibien, Fische, Wasseramsel, Eisvogel, Fischotter).

c) Wie Messungen ergaben, ist derzeit in den Hochlagenwäldern des Nationalparks ein Stickstoffeintrag pro Jahr und Hektar von 20 bis 25 kg über die Atmosphäre zu verzeichnen. Die erhöhten Stickstoffeinträge bewirken zunächst eine Verbesserung der Stickstoffernährung. Sie können aber längerfristig zu Ernährungs- und Wachstumsstörungen bei den Pflanzen führen, die Konkurrenzbedingungen am Standort verändern oder, wenn sie in die Oberflächen- und Grundwässer gelangen, deren Chemismus nachteilig beeinflussen. Besonders schwerwiegende Auswirkungen sind für solche Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften zu befürchten, die beispielsweise nur auf sehr knapp mit Stickstoff versorgten Standorten, also unter oligotrophen Verhältnissen gedeihen können (z. B. Hochmoore, Magerrasen und Zwergstrauchheiden).

Andererseits sind im Hinblick auf die Verwirklichung der Nationalparkzielsetzungen auch zahlreiche positive Resultate vorzuweisen.

Die Holznutzung im Nationalpark wurde seit 1970 von ca. 60 000 fm, die knapp dem jährlichen Zuwachs entsprechen, schrittweise auf 28 000 fm abgebaut. Gleichzeitig wurden die von jeglicher forstlicher und jagdlicher Nutzung freigestellten Flächen der Reservate auf 6 400 ha ausgewertet. Für 5 400 ha, die sogenannten „Kerngebiete", gilt seit 1987 ein Wegegebot verbunden mit einer saisonal abgestuften Einschränkung des freien Betretungsrechtes im Nationalpark Bayerischer Wald.

In den Reservatsflächen des Nationalparks Bayerischer Wald erfolgt der Ablauf der Walderneuerung, nachdem Windwurfereignisse von 1983, 1984 und nachfolgend Borkenkäfer zahlreiche Initialstadien geschaffen hatten, zum Teil sehr rasch und differenziert ohne menschliche Einflußnahme. Nach dem Abbau der ursprünglich weit überhöhten Schalenwildbestände kann sich vielerorts heute die standorttypische Flora in großer Artenvielfalt entfalten.

Nationalparks und landschaftlich ähnlich attraktive Schutzgebiete sind zunehmend das Ziel an ursprünglicher Natur interessierter Besucher. Im Nationalpark Bayerischer Wald besteht eine sogenannte „Nationalpark-Wacht", deren 14 hauptamtliche Mitarbeiter sich um die Einhaltung der Schutzbestimmungen und Betreuung der Besucher kümmern. Die seit 1972 bestehende Einrichtung hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Die Mitarbeiter der „Nationalpark-Wacht" sind beliebte Ansprechpartner der Gäste im Nationalpark, geben jährlich rund 90 000 Besuchern Auskünfte und Informationen, helfen in Notfällen, sorgen für Sauberhaltung des Parks und tragen durch ihre Arbeit mit dazu bei, daß jährlich bei ca. 1,5 Millionen Besuchern nur ein paar Dutzend Anzeigen wegen eines Verstoßes gegen Schutzbestimmungen erforderlich werden. Die Arbeit der „Nationalpark-Wacht" hilft wesentlich, das Verständnis für die Zielsetzungen des Nationalparks zu wekken und die Akzeptanz des Schutzgebiets bei breiten Kreisen der

örtlichen Bevölkerung zu heben. Ohne diesen Schutz und eine Betreuung der Gäste wäre der wachsende Nutzungskonflikt zwischen Naturschutz und Tourismus bisher nicht ohne empfindliche qualitative Einbußen im Schutzgebiet zu lösen gewesen.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ungeachtet der Tatsache, daß die Ausweisung von Naturschutzgebieten Ländersache ist, nachfolgende Biotope, die akut bedroht sind, sofort unter Schutz gestellt werden müssen:
    1. Wattenflächen, Quellfluren, Salzwiesen, naturnahe Dünen und Strandwälle, Fels- und Steilküsten,
    2. Quellen, Quellmoore, Quellfluren, Kalktuffbänke mit ihrer jeweiligen Randvegetation,
    3. naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte einschließlich ihrer Mündungsbereiche und Altwässer,
    4. stehende Gewässer (Tümpel, Teiche, Weiher, Seen) einschließlich ihrer Verlandungszonen,
    5. Hoch-, Übergangs- und Niedermoore,
    6. Klein- und Großseggensümpfe, Großröhrichte,
    7. Feucht- und Naßwiesen (wechselfeuchte Wiesen und Weiden),
    8. natürliche Salzstellen im Binnenland,
    9. Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden,
    10. offene Binnendünen,
    11. Felsrasen, Felsheiden, Felsgebüsche, Hang- und Blockschuttgebüsche, Steinschutt- und Geröllhalden mit ihrer Vegetation,
    12. alpine Rasen, offene Felsbildungen, Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
    13. wechselfeuchte Auenwälder der Bäche und Flüsse, Sumpf- und Bruchwälder mit ihrer Mantel-, Saum- und Verlichtungsvegetation,
    14. Traubeneichen-Trocken-, Eichen-Hainbuchen-, Elsbeeren-Eichen-, Orchideen-Buchen-, Steppenheide- und Schneeheide-Kiefernwälder,
    15. alte Knicks, Hecken und Feldgehölze,
    16. alte Waldbestände, Parks und Friedhöfe mit Baum- und Strauchbestand,
    17. sonstige Ödlandflächen?

Die Bundesregierung beantwortet diese Frage vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage:

§ 20c Abs. 1 BNatSchG enthält einen Katalog von bundesweit bedeutsamen und besonders schützenswerten Biotopen, die weitgehend einer gesetzlichen Veränderungssperre unterliegen. Die Länder können nach § 20c Abs. 3 weitere Biotope den in Absatz 1 genannten gleichstellen, sie also mit dem gleichen gesetzlichen Schutz versehen.

Die Bundesregierung ist darum nicht der Auffassung, daß der Katalog der in § 20c Abs. 1 genannten Biotope erweitert werden muß.

13. Wie gedenkt die Bundesregierung die im Entwurf zu Novellierung des BNatSchG vom 27. Februar 1989 § 2 Abs. 1 Nr. 8 formulierten Ziele umzusetzen, und teilt die Bundesregierung die Auffassung der Naturschutzverbände, daß mindestens zehn Prozent der bundesdeutschen Fläche für netzartige, miteinander verbundene, naturnahe Biotope zur Verfügung stehen sollen?

Die in § 2 BNatSchG aufgestellten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich in erster Linie an staatliche Stellen, die sich bei ihren Planungen und Maßnahmen daran zu orientieren haben. Das gilt auch für § 2 Abs. 1 Nr. 8 in der Fassung des Novellierungsentwurfs. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden und der Länder, die Beachtung dieser Grundsätze zu gewährleisten.

Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, daß Naturschutzpolitik die ganze Fläche berücksichtigen muß und nicht auf Rest- oder Opferbereiche für die Natur zurückgedrängt werden darf. Dies kann allerdings nur in einer abgestuften und differenzierten Form von Anforderungen und Nutzungseinschränkungen realisiert werden.

Die Naturschutzanforderungen gehen dabei von sehr strengen Beschränkungen in den Kernbereichen des Naturschutzes über weniger strenge Beschränkungen in den Puffer- und Vernetzungsbereichen bei den vorrangig dem Naturschutz dienenden Flächen fließend in standortbedingte unterschiedliche Berücksichtigungspflichten von Ansprüchen des Natur- und Umweltschutzes auf vorrangig anderen Nutzungen dienenden Flächen über.

Eine vorrangige Aufgabe ist die Schaffung von Biotopverbundsystemen. Dabei geht es darum, noch vorhandene natürliche und naturnahe Gebiete zu erhalten und durch Renaturierungsmaßnahmen wieder zu vergrößern, zu vermehren und miteinander zu vernetzen. Nach wissenschaftlicher Einschätzung ist in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft dafür ein Flächenanteil von mindestens zehn bis fünfzehn Prozent natürlicher und naturnaher Flächen erforderlich. Diese Flächen sollen vorrangig dem Naturschutz dienen. Der Flächenanteil kann je nach naturräumlicher Ausstattung von fünf bis zwanzig Prozent schwanken. Die Flächen sollen in der Regel in den Kernbereichen der natürlichen Entwicklung überlassen und in den Rand- und Verbindungsbereichen gepflegt oder landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftet werden (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD „Umweltverträgliche Landwirtschaft", Drucksache 11/6146).

Analoge Zielvorstellungen bestehen in den forstwirtschaftlich genutzten Bereichen. Hier kann der Anteil der vorrangig dem Naturschutz dienenden Flächen niedriger gehalten werden, sofern die Bewirtschaftung des Waldes auf der ganzen Fläche in naturgerechter Weise erfolgt. Als netzartige Verbindungselemente des Waldes eignen sich besonders Steillagen, Waldränder und das Waldwegenetz sowie die Fließgewässer des Waldes.

14. Welches Finanzierungskonzept für die Ausgleichszahlungen an Landwirte gemäß § 3b BNatSchG präferiert die Bundesregierung zur Zeit?

    Wie und wann beabsichtigt sie dieses Konzept umzusetzen?

Die Frage der Finanzierung der im Novellierungsentwurf zum BNatSchG vorgesehenen Ausgleichsregelungen an Landwirte wird zur Zeit innerhalb der Bundesregierung beraten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333